

Gemeinde Ins

Gebühren-Reglement

vom 6.9.1996

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

²Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II,

c für Tätigkeiten von Behördemitgliedern: Aufwandgebühr III.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Pauschalgebühren werden durch den Gemeinderat in der Regel im ersten Jahr jeder neuen Legislaturperiode angepasst. Er kann sie um maximal 25 Prozent der heutigen Gebühr erhöhen. Weiter- gehende Anpassungen erlässt die Versammlung im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

- Inkasso** **Art. 8**
1Die Gemeindeverwaltung stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Kleine Aufwendungen sind in der Regel bar zu bezahlen.
- 2Die Gemeindeverwaltung kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- 3Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeindeverwaltung geschuldete Gebühren und Auslagen.
- 4Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeindeverwaltung die Schuldnerin oder den Schuldner.
-
- Kostenvorschuss** **Art. 9**
Die Gemeindeverwaltung kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
-
- Benachrichtigung** **Art. 10**
Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
-
- Fälligkeit** **Art. 11**
Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
-
- Zahlungsfrist** **Art. 12**
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
-
- Verzugszins** **Art. 13**
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Rechtspflege

Art. 15

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<u>Art. 16</u> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.-
Familienrecht	<u>Art. 17</u> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 18</u> ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 80.-
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Fr. 50.-
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszüge - Abschriften - Fotokopien	Fr. 5.- pro Seite Fr. 1.- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen eines Familienscheines	Fr. 15.-
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Publikation des Erbenrufes	Fr. 50.-

¹¹Letztwillige Verfügung, Versand von
Auszügen, je Empfänger

Aufwandgebühr |
mind. aber Fr. 5.-

2. Einwohnerkontrolle

Art. 19

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen (BSG 123.15)

Art. 20

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 21

¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

Art. 22

aufgehoben¹

¹ aufgehoben durch Art. 11 Abs. 3 des Datenschutzreglementes vom 1.12.2000

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheits- wesen

Art. 23

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 24

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 35 ff

²Stellungnahme zur

a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I
mind. aber Fr. 50.-

b Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I
mind. aber Fr. 50.-

c Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I
mind. aber Fr. 10.-

d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II
mind. aber Fr. 50.-

³Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II
mind. aber Fr. 100.-

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II
mind. aber Fr. 50.-

Handel und Gewerbe

Art. 25

¹Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe

Aufwandgebühr I
mind. aber Fr. 30.-

²Hausiererpatent - Visum

gratis

	³ Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:	
	a Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 20.-
	b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I mind. aber Fr. 30.-
	⁴ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I mind. aber Fr. 50.-
	⁵ Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	⁶ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I mind. aber Fr. 20.-
	⁷ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	⁸ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<u>Art. 26</u>	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.-
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)		
⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		
⁵ Bei ortsansässigen Vereinen oder Organisationen kann die Gebühr erlassen werden		

Leumunds- zeugnis	<u>Art. 27</u> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.-
Ausweise	<u>Art. 28</u> ¹ Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 10.-
	² Identitätskarten	
	- Erwachsene und Jugendliche	Fr. 35.-
	- Kinder bis und mit 15 Jahre	Fr. 25.-
	- Notausweis	Fr. 25.- (gemäss SR 143.3)
	³ Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.-
	⁴ Lebens - Attest	Fr. 12.-
Fundbüro	<u>Art. 29</u> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.-
Lotto, Lotterie, Tombola, Wirte- bewilligungen	<u>Art. 30</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.-
Waffen- erwerbsschein	<u>Art. 31</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 20.-
Reklame	<u>Art. 32</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I mind. aber Fr. 50.-

4. Wehrdienste**4.1 Mannschaft / Personal****Grundsatz****Art. 33**

Die Wehrdienste verrechnen den ausbezahlten Einsatzsold bzw. die entsprechenden Personalkosten sowie einen allgemeinen Gemeinkostenzuschlag von 40%.

4.2 Gebühren für einzelne Einsatzarten**Fahrzeuge /
Geräte****Art. 34**

¹Fahrzeuge / Geräte

Kategorie	Anschaffungswert	Grundgebühr	Gebühr pro Stunde Einsatzzeit
I	Fr. 10'000.- bis Fr. 100'000.-	Fr. 25.-	Fr. 40.-
II	Fr. 100'001.- bis Fr. 250'000.-	Fr. 50.-	Fr. 80.-
III	Fr. 250'001.- bis Fr. 600'000.-	Fr. 100.-	Fr. 120.-
IV	ab Fr. 600'001.-	Fr. 150.-	Fr. 200.-

**Brandmelde-
anlagen**

²Brandmeldeanlagen

- Einmalige Bearbeitungsgebühr (Dossiererstellung)
- Schliesszylinder

Fr. 200.- bis 500.-
Nach Aufwand

³Brandalarme (Brandmeldeanlagen)

- Fehlalarm (ab 2. Alarm pro Jahr)
- Fehlalarm infolge falscher Handhabung der Anlage

je Fr. 200.-
Einsatzkosten gem.
Art. 33
mind. Fr. 200.-

Rettungswesen

⁴Unfall- und Strassenrettung

- Bergung von Personen
- Bergung in Zusammenhang mit Strassenrettung
- Bergung von Fahrzeugen
- Bergung von Sachgütern

Nach Personal- und
Fahrzeugaufwand
(Art. 33 + 34¹)

Technische Hilfe	<p>⁵Technische Hilfeleistungen (soweit nicht Unfallrettung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liftanlagen - Verstellen und Abschleppen von Fahrzeugen im Auftrag der Polizei - Weitere technische Hilfeleistungen 	<p>Nach Personal- und Fahrzeugaufwand (Art. 33 + 34¹)</p>
Tiere	<p>⁶Einsatz im Zusammenhang mit Tieren (nicht Brand- bzw. Elementarereignis)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierbergungen - Einfangen von Bienenschwärmen - Entfernen von Insekten <p>⁷Weitere Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abräumdienst (weitergehend als Pflichträumung) - Leiternstellungen - Einsatz bei Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden) <p>⁸Ausbildung z.G. Dritter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung des Personals innerhalb des Gebäudes / Betriebes - Praktische Übungen mit Kleinlöschgeräten und dergleichen <p>⁹Klein- und Verbrauchsmaterial</p>	<p>Nach Personal- und Fahrzeugaufwand (Art. 33 + 34¹)</p> <p>Nach Personal- und Fahrzeugaufwand (Art. 33 + 34¹)</p> <p>Nach Personal- und Fahrzeugaufwand (Art. 33 + 34¹)</p> <p>Nach Personal- und Fahrzeugaufwand (Art. 33 + 34¹)</p> <p>Nach Verbrauch</p>

5. Bauwesen

5.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 35</u>	
	1 Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I mind. Fr. 20.-
	2 Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	3 Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 36</u>	
	1 Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II mind Fr. 30.-
	2 Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	3 Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II mind. aber Fr. 50.-
Koordinierte, materielle Prü- fung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 37</u>	
	1 Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II mind. aber Fr. 50.-
	2 Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 40.- pro Gesuch
	3 Publikation	Fr. 50.-
	4 Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-
	5 Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II und III
6 Bauentscheid	Aufwandgebühr II mind. aber Fr. 40.-	

	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a Schutzraumbefreiung	Fr. 30.- plus Gebühren gemäss Verordnung der Militärdirektion
	b Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsver-waltung (BSG 154.21) Fr. 30.-
	c Strassenanschluss	Fr. 30.-
	d Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr I
	e Brandschutz	mind. Fr. 40.- Aufwandgebühr II
	f Energietechnischer Massnahmenachweis	Fr. 30.-
	g Wasseranschluss	Fr. 30.-
	h Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.- plus
	i Gasanschluss	Bearbeitungs- gebühr Gaswerk
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 38</u>	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde für - Schutzraumeinbau bzw. befreiung - Gewässerschutz - Brandschutz - Tank- bzw. Oelfeuerungsgesuch - Plangenehmigung KIGA - Gesuch um Wärmeentzug mittels Erdsonden/Erdregister	Aufwandgebühr II mind. aber Fr. 40.-
	⁴ Amtsberichte	gem. Art. 37 ⁷
Projektände- rungen / Verlängerungen	<u>Art. 39</u>	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Ver- fahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	<u>Art. 40</u> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
----------------------------------	--	----------

Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 41</u> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
------------------------------	--	------------------

5.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 42</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.-
------------------	---	----------

Kontrollen	<u>Art. 43</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II und III
-------------------	---	-----------------------------

Massnahmen	<u>Art. 44</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
-------------------	---	------------------

5.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<u>Art. 45</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
----------------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 46

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

5.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme

Art. 47

Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude

Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke
(BSG 215.342.1)

6. Steuerwesen

Veranlagung	<u>Art. 48</u>	
	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 20.-
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I mind. Fr. 10.-
Amtliche Bewertung	<u>Art. 49</u>	
	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.-
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.-

7. Datenschutz ²

Register der Datensammlungen	<p><u>Art. 50</u> Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>
Einsicht in eigene Akten	<p><u>Art. 50a</u> ¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei. ²Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn: a. der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann; b. die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist. ³Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind. ⁴Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.</p>
Berichtigung und weitere Ansprüche	<p><u>Art. 50b</u> ¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 des Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei. ²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Datensperre	<p><u>Art. 50c</u> Die Sperrung der Bekanntgabe von Daten an Private ist gebührenfrei.</p>
Gebühren für Auskünfte und Akteneinsicht an Dritte	<p><u>Art. 50d</u> ¹Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle: Aufwandgebühr I; ²Listenauskünfte aus andern Datensammlungen: Aufwandgebühr II; ³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle: Aufwandgebühr I; ⁴Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen: Aufwandgebühr II; ⁵Akteneinsicht nach Informationsgesetz: Aufwandgebühr II.</p>

² geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Datenschutzreglementes vom 1.12.2000

8. Verschiedenes

Nachschlagen	<u>Art. 51</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<u>Art. 52</u> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichs- kasse	<u>Art. 53</u> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für So- zialversicherung
Gebühren- inkasso	<u>Art. 54</u> Verfügung	Fr. 30.-

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 55

¹Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I, II und die Aufwandgebühr III pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

**Übergangs-
bestimmung**

Art. 56

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 57

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 11. September 1992 auf.

Die Versammlung vom 6. September 1996 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Stucki

M. Boss

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Ins, 14. Oktober 1996

Der Gemeindeschreiber:

M. Boss